

Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser bzw. oberirdisches Gewässer erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis. Die Antragsformulare auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis finden Sie auf unserer Internetseite. Die Antragsformulare sind bei der Hamburger Stadtentwässerung AöR (Abteilung D42) Billhorner Deich 2 in 20539 Hamburg einzureichen. Nach einer Vorprüfung werden die Anträge von der HSE an die Untere Wasserbehörde, den entsprechenden Kreis für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis weitergeleitet.

Das Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG SH) weist die Erlaubnisfreie Einleitung aus. Die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer (finden Sie im § 1) ist der HSE 10 Wochen vorher unter Angabe der Größe und Nutzung der angeschlossenen Fläche, der Einleitungsstelle und der Einleitungsmenge anzuzeigen. Die Anzeigen finden Sie auf unserer Internetseite.

## § 1

### Erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser (Einleitung ins Grundwasser)

Die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, oder **oberirdische Versickerung**, ist erlaubnisfrei, wenn

- das Niederschlagswasser von reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung und von anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1000 m<sup>2</sup> oder von ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein stammt.
- die Versickerung außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten erfolgt.
- die Versickerung außerhalb von Altlasten, altlastverdächtigen Flächen, Flächen mit schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), erfolgt.

Die **unterirdische Versickerung**, ist erlaubnisfrei, wenn sie mittels Versickerung in Rigolen und Schächten von reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung bis zu einer befestigten Fläche von 300 m<sup>2</sup> erfolgt. Sie ist der Wasserbehörde zwei Monate vorher anzuzeigen.

### Erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer

Die Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer ist erlaubnisfrei, wenn

- das Niederschlagswasser von reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung und von anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1000 m<sup>2</sup> oder von ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein stammt.

Ebenfalls darf auch Grund- und Quellwasser erlaubnisfrei eingeleitet werden, sofern das zugeführte Wasser nicht Stoffe enthält, die dazu führen, das Gewässer schädlich zu verunreinigen oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeiführt.

## § 2

### Anforderungen an die schadlose Versickerung

- (1) Das Niederschlagswasser darf nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder anderweitigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und mit anderem Abwasser oder mit wassergefährdenden Stoffen vermischt worden sein.
- (2) Es muss sichergestellt sein, dass
  1. die Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut und betrieben werden (hier ist insbesondere das DWA\_A 138 zu beachten).
  2. die Versickerungsanlagen natürlich anstehende, wasserstauende Bodenschichten (zum Beispiel: Geschiebelehm, Geschiebemergel) nicht durchstoßen.
  3. bei unterirdischen Anlagen zwischen der Unterkante der Versickerungsanlage und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel ein Mindestabstand von 1 m eingehalten wird.
  4. die Versickerung des Niederschlagswassers von Hof- und Verkehrsflächen, Kraftfahrzeugstellplätzen und Metall- oder Bitumendächern nur über die belebte Bodenzone, beispielsweise über bepflanzte Sickermulden oder Rasengittersteine, erfolgt.
  5. die Versickerung des Niederschlagswassers in der Zone III von Wasserschutzgebieten ausschließlich über Anlagen erfolgt, die die belebte Bodenzone, bestehend aus einer mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Oberbodenschicht, einbeziehen.

## § 3

### Weitergehende Anforderungen, Ausnahmen

- (1) Die zuständige Behörde kann für Einzelfälle oder für bezeichnete Gebiete die Erlaubnispflicht wiederherstellen oder weitergehende Anforderungen für die erlaubnisfreie Einleitung des Niederschlagswassers festsetzen, falls das erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten.
- (2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen nach § 2 zulassen, wenn dadurch eine Verunreinigung des Grundwassers/ oberirdisches Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.